

Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Uniper SE vom 20. Januar 2023

- Eingehung und Kündigung von Bezugs- und Lieferverträgen für Gas oder Strom, die eine erhebliche preisliche Abhängigkeit von einem Vertrags-partner/einer Region und damit ein Klumpenrisiko für notwendige Ersatz-beschaffungen im Falle der Nicht-Lieferung begründen können. Von einer solchen erheblichen preislichen Abhängigkeit ist insbesondere auszugehen, wenn die auf Basis von Forwardpreisen fixierten Festpreise des physisch zu liefernden Gas- bzw. Strom-Volumens des betreffenden Vertrags für den preislich fixierten Lieferzeitraum mehr als 20 % des preislich fixierten Gesamtbezugs für Gas bzw. Strom in diesem Zeitraum ausmachen.
- Vorbereitung, Ankündigung und Durchführung von folgenden Maßnahmen, auch soweit diese den Erwerb und die Veräußerung zwischen Uniper und Relevanten Gruppengesellschaften (oder zwischen Relevanten Gruppengesellschaften untereinander) oder den Erwerb, Aufbau oder die Veräußerung von Russland-Geschäften betreffen:
 - Ausnutzung des unter diesem Rahmenvertrag geschaffenen Genehmigten Kapitals oder von sonstigem geschaffenen genehmigtem Kapital;
 - Beschlussvorschläge und Beschlüsse zu sonstigen Kapitalmaßnahmen (einschließlich Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital, Kapitalherabsetzungen, Ausgabe oder Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsanleihen oder von sonstigen Instrumenten mit Wandel- oder Optionsrecht, Ausgabe von sonstigen Bezugsrechten) sowie zur Veräußerung eigener Aktien;
 - Rükckerwerb von eigenen Aktien oder von sonstigen begebenen Finanzinstrumenten;
 - Ausschüttung von Dividenden (gilt nicht auf Ebene von Relevanten Gruppengesellschaften);
 - Kapitalherabsetzungen; Kupon- oder Zinszahlungen, zu denen Uniper bzw. die Relevante Gruppengesellschaft sowie sonstige Gruppengesellschaften, denen unmittelbar oder mittelbar Stabilisierungsmaßnahmen zugutekommen, nicht oder nicht zum jeweiligen Zeitpunkt rechtlich verpflichtet ist;
 - Umwandlungsmaßnahmen (insbesondere Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen und Formwechsel) (gilt nicht auf Ebene von Relevanten Gruppengesellschaften, wenn an der Umwandlungsmaßnahme keine Person, die nicht Uniper selbst oder eine Relevante Gruppengesellschaft ist, beteiligt ist);
 - Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 AktG (analog) oder von stillen Beteiligungen jeweils mit einer Person, die nicht Uniper selbst oder eine Relevante Gruppengesellschaft ist;
 - Verwendung von Mitteln aus den Stabilisierungsmaßnahmen für andere Gruppengesellschaften als die Relevanten Gruppengesellschaften;
 - Finanzierungsmaßnahmen, die nicht durch Beschlüsse des Aufsichtsrats zu Finanzplänen gedeckt sind und deren Wert im Einzelfall 500.000.000,00 € übersteigt; dies gilt nicht für Finanzierungsmaßnahmen zwischen Uniper und Relevanten Gruppengesellschaften (oder zwischen solchen untereinander) im Rahmen der gewöhnlichen Konzerninnenfinanzierung;
 - Vorfällige Kündigung oder Rückzahlung bestehender Fremdkapital- oder Hybridkapitalfinanzierungen oder Rückkauf von Fremdkapital- oder Hybridkapitalinstrumenten;

- Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen (einschl. Gruppengesellschaften, die keine Relevanten Gruppengesellschaften sind) und Pachtung und Verpachtung von Unternehmensteilen (ausgenommen Finanzbeteiligungen (auch von Relevanten Gruppengesellschaften sowie sonstigen Gruppengesellschaften, denen Stabilisierungsmaßnahmen zugutekommen)) sowie sonstigen Vermögenswerten, soweit im Einzelfall der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswerts der Buchwert 300.000.000,00 € übersteigt; dies gilt nicht für (i) Erwerb und Veräußerung zwischen Uniper und Relevanten Gruppengesellschaften (oder zwischen solchen untereinander) und (ii) den Erwerb, Aufbau oder die Veräußerung von Russlandgeschäft;
 - Vollstreckungsmaßnahmen (insbesondere Pfändung von Zahlungsansprüchen von Gazprom Export gegenüber Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder in Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation) auf Grundlage von gegen Gazprom Export erwirkten Titeln;
 - Anstrengung von Rechtsstreitigkeiten mit politischer Bedeutung gegen einen Mitgliedstaat der Europäischen Union gleich welcher Art, ob ordentlich oder vor einem nationalen oder internationalen Schiedsgericht;
 - Maßnahmen, die aus der Sicht von Uniper einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Sicherung der Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland haben oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit haben können;
 - Änderungen des in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat enthaltenen Katalogs derjenigen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
- Definitionen
 - **Gazprom Export**
OOO Gazprom Export.
 - **Genehmigtes Kapital**
Genehmigtes Kapital gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft.
 - **Gruppengesellschaften**
Alle zum Konsolidierungskreis des Uniper-Konzerns gehörende Gruppengesellschaften im In- und Ausland, darunter auch Gesellschaften mit Sitz in Russland.
 - **Relevante Gruppengesellschaften**
Gruppengesellschaften, an denen Uniper unmittelbar oder mittelbar 100% der Anteile hält.
 - **Stabilisierungsmaßnahmen**
Das Genehmigte Kapital einschließlich der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals durch Zeichnung neuer Aktien durch UBG Uniper Beteiligungsholding GmbH oder eine in § 29 Abs. 6 EnSiG bezeichnete Person zusammen mit der durchgeführten ordentlichen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen in Höhe von insgesamt 8.000.000.000,10 € sowie etwaige andere Instrumente zur Erreichung des Stabilisierungszwecks.

- **Uniper**

Uniper SE